

Basisschulung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Evangelischer Kirchenkreis Dortmund sowie der Diakonie in Dortmund und Lünen ohne direkten pädagogischen Arbeitsbezug.

- I. Struktur der Schulungen
- II. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- III. Haltung und Maßnahmen
- IV. Beteiligungsforum
- V. Sexualität und sexuelle Bildung
- VI. Sexualisierte Gewalt
- VII. Strategien von Tatpersonen
- VIII. Interventionsverfahren nach dem KGSsG
- IX. Das Wichtigste auf einen Blick

Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Haus der Evangelischen Kirche Dortmund
Jägerstraße 5 · 44145 Dortmund

 praevention@ekkdo.de

 ev-kirche-dortmund.de



Liebe Teilnehmende,

für Mitarbeitende des Kirchenkreises Dortmund sowie der Diakonie Dortmund und Lünen wurde ein gemeinsames Schulungsformat zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickelt. Die Schulung vermittelt die Pflichtmodule des Konzeptes „hinschauen-helfen-handeln“. Das Schulungsteam arbeitet in Tandems aus Multiplikator*innen beider Organisationen. Das ausgestellte Zertifikat ist in beiden Bereichen gültig.

Im Folgenden haben wir ein Handout zusammengestellt, das sowohl zur Vor- als auch zur Nachbereitung genutzt werden kann. Für weiterführende Informationen nutzen Sie bitte die Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie „Auf Grenzen achten-Sichere Orte geben“:



Online abrufbar:

https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-09-08_broschuere_auf_grenzen_achten.pdf

Wir bedanken uns für die Teilnahme an der Präventionsschulung und wünschen Ihrem Team viel Erfolg für die weitere Präventions- und Bildungsarbeit in Ihrer Einrichtung.

Herzliche Grüße

Daniela Abels-Ehrenfried
Leiterin Präventionsfachstelle
Ev. Kirchenkreis Dortmund

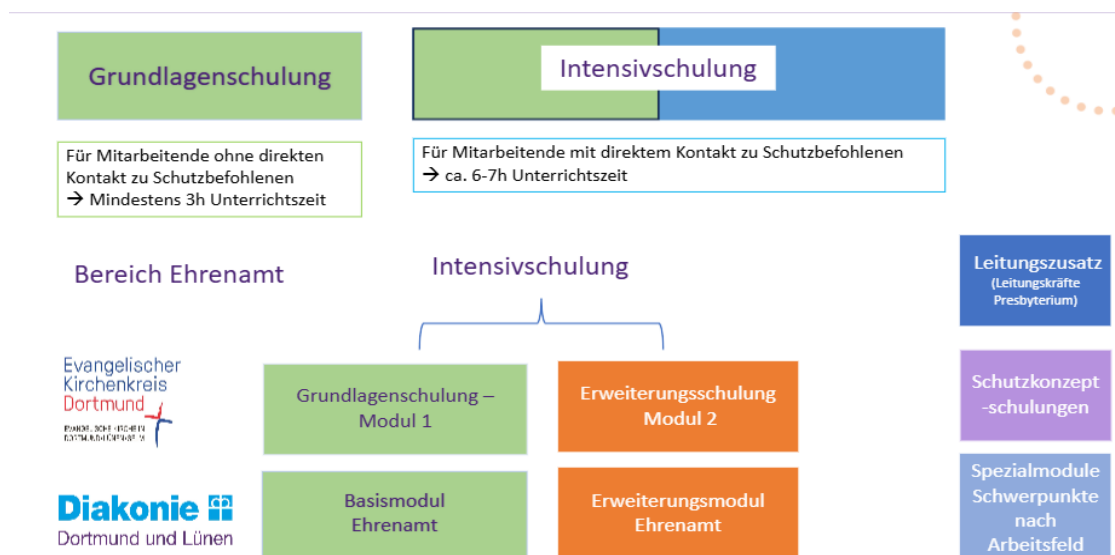
Johanna Smith
Beauftragte für den Schutz vor
sexualisierter Gewalt
Diakonie in Dortmund und Lünen

I. Struktur der Schulungen

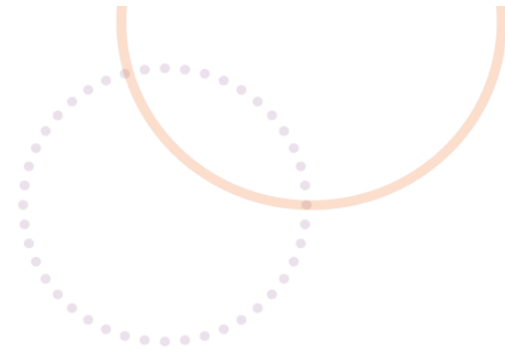
Für alle Mitarbeitenden besteht die Verpflichtung, sich Kenntnisse im Bereich der Prävention anzueignen. Ziel ist die bewusste Auseinandersetzung mit dem Thema, um eine gemeinsame Haltung zu entwickeln und zu stärken.

Der Umfang der Schulungen richtet sich nach Art und Intensität des Kontakts zu Klient*innen und Nutzer*innen der Angebote. Personen mit sporadischem oder kurzfristigem Kontakt erwerben in der Basisschulung grundlegende Kenntnisse. Die Intensivschulung ist für Mitarbeitende vorgesehen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und unmittelbar mit schutzbedürftigen Personen oder Gruppen in Kontakt stehen.

■ Wenn Sie in einen anderen Arbeitsbereich wechseln oder Aufgaben übernehmen, bei denen Sie regelmäßig mit Nutzer*innen diakonischer und kirchlicher Angebote in Kontakt stehen, ist die Teilnahme an einer Intensivschulung erforderlich. Dies gilt auch bei der Übernahme von Leitungsverantwortung. Führungskräfte absolvieren zusätzlich ein Leitungsmodul.



Die Präventionsschulungen müssen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.



II. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) am 18.03.2021 wurde neben weiteren Maßnahmen, die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Präventionsschulungen verbindlich geregelt.

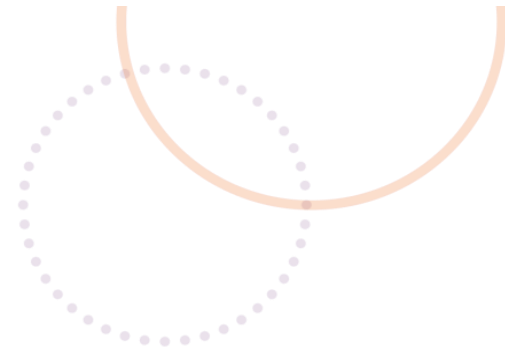
Ein Kirchengesetz ist eine von den zuständigen Leitungsorganen der Kirche beschlossene Rechtsvorschrift. Für kirchliche und diakonische Einrichtungen bildet es einen verbindlichen Rechtsrahmen, aus dem sich Rechte und Pflichten für Träger, Führungskräfte und Mitarbeitende ergeben.

Ziel des KGSsG ist ein wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Unterstützung Betroffener.

Präambel KGSsG:

„Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

Der Schutz von Mitarbeitenden und Nutzer*innen der kirchlichen und diakonischen Angebote wird als besondere Verantwortung verstanden. Um diesen Schutzauftrag wirksam umzusetzen, legt das KGSsG für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende verbindliche Verhaltensstandards fest.



Dazu gehören insbesondere das Abstands- und das Abstinenzgebot sowie Melde- und Handlungspflichten bei Verstößen gegen diese Vorgaben oder bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

Verhaltensgebote

Mitarbeitende sind verpflichtet, sich mit dem Thema Nähe und Distanz zu befassen und darauf zu achten. Für sie gelten nach § 4 KGSsG folgende Grundsätze:

(1) Recht auf Schutz

„Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.“

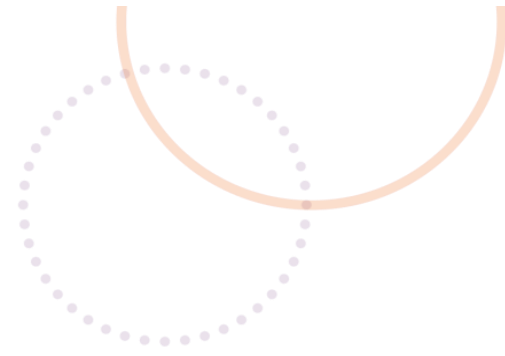
(2) Abstinenzgebot

„Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.“

(3) Abstandsgebot

„Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.“

In der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich Mitarbeitende in Kirche und Diakonie, die Verhaltens- und Handlungsgrundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzuhalten, professionelle Grenzen zu achten und Situationen zu vermeiden, in



denen Abhängigkeiten, Machtgefälle oder Interessenkonflikte entstehen oder ausgenutzt werden können.

Machtgefälle können beispielsweise bestehen zwischen:

- Leitungskräften und Mitarbeitenden
- Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen
- Fachkräften und Nutzer*innen von Angeboten
- Ausbilder*innen und Praktikant*innen
- Lehrenden und Lernenden
- Betreuenden und betreuten Personen

Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen durch:

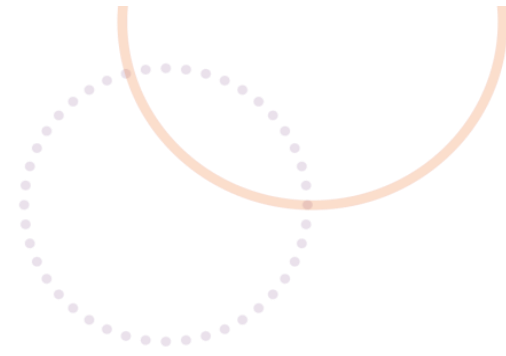
- private oder familiäre Beziehungen
- freundschaftliche Beziehungen
- finanzielle Abhängigkeiten
- persönliche Vorteile oder Gefälligkeiten
- Mehrfachrollen (z. B. gleichzeitig Vorgesetzte*r und Vertrauensperson)

■ Auch enge persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden können kritisch zu betrachten sein, wenn dadurch die Wahrnehmung professioneller Rollen beeinträchtigt wird oder Betroffene Schwierigkeiten haben könnten, Grenzverletzungen, Übergriffe oder Pflichtverletzungen anzusprechen und zu melden.

III. Haltung und Maßnahmen

Ev. Kirchenkreis Dortmund

Die Präventionsstelle im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund wurde im September 2021 eingerichtet. Sie unterstützt und begleitet die Gemeinden, Fachbereiche und Referate des Kirchenkreises bei der Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) und ist mit der Durchführung der verpflichtenden Präventionsschulungen beauftragt.



Folgende Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung:

Einrichtung einer Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Durchführung von verpflichtenden Präventionsschulungen

Durchführung von Schutzkonzeptseminaren

Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen

Beschluss eines Rahmenschutzkonzeptes

Entwicklung eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende mit Selbstauskunft

Das Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund wurde im Juni 2026 von der Kreissynode beschlossen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zeigen durch ihre Unterschrift unter dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung ihre Bereitschaft, aktiv an einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken.

■ **Gemeinden und Einrichtungen erstellen ergänzende einrichtungsbezogene Schutzkonzepte. Die Präventionsfachstelle berät und begleitet die Teams bei der Erstellung.**

Diakonie in Dortmund und Lünen

Auch hier bildet das Rahmenschutzkonzept für alle Bereiche, Einrichtungen und Dienste den verpflichtenden Rahmen. Einrichtungsbezogene Schutzkonzepte werden partizipativ entwickelt und nehmen dabei Bezug auf das Leitbild und das Rahmenschutzkonzept. Der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt hat einen hohen zentralen Stellenwert.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und der Selbstauskunft ist auch hier Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Mitarbeitenden, sich aktiv für den Schutz und die Wahrung persönlicher Grenzen einzusetzen.



In der Diakonie sind ebenfalls wichtige Maßnahmen umgesetzt worden:

Erstellung eines Rahmenschutzkonzeptes für alle Bereiche und Einrichtungen

Beauftragung einer Fachkraft als interne Ansprechperson

Einholen von Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung

Einrichtungsbezogene Schutzkonzepte sind entwickelt worden oder befinden sich in der Entwicklung.

Durchführung von verpflichtenden Präventionsschulungen

Für alle Mitarbeitenden im Ev. Kirchenkreis und in der Diakonie

■ Sexuelle Übergriffe während der beruflichen Tätigkeit sind keine Privatangelegenheit, sondern können einen Arbeitsunfall darstellen. Betroffene sollten daher die vorgesehenen Meldewege nutzen. Über die Berufsgenossenschaft bestehen Ansprüche auf Unterstützung, Beratung und weitere Leistungen des Arbeitsschutzes.

IV. Beteiligungsforum

Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD und Diakonie (BeFo) ist ein zentraler Ort, an dem Betroffene sowie Vertreter*innen aus Kirche und Diakonie gemeinsam Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt entwickeln. Betroffene wirken dabei direkt an Entscheidungen, Konzepten und Empfehlungen mit und bringen ihre Erfahrungen und Perspektiven in die kirchliche Aufarbeitung und Präventionsarbeit ein.

**hinschauen
helfen
handeln**

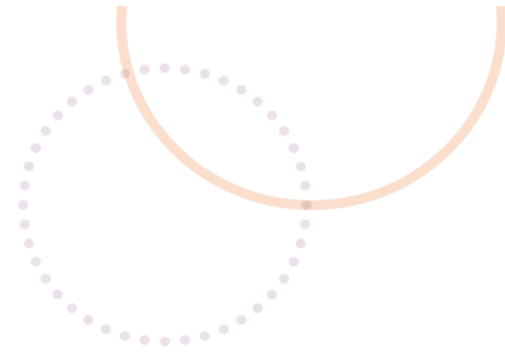
Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt



Online abrufbar sind weiterführende Informationen zur Arbeitsweise und zur Vernetzungsplattform für betroffene Personen: <https://www.ekd.de/beteiligungsforum-arbeitsweise-79333.htm>

V. Sexualisierte Gewalt

Nicht jeder Verstoß gegen das KGSsG erfüllt zugleich einen Straftatbestand. Jede Handlung, die unter § 177 StGB fällt, verstößt jedoch zugleich gegen die Schutzbestimmungen des KGSsG. Dies kann neben strafrechtlichen Folgen auch arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben und die berufliche Tätigkeit in Kirche und Diakonie nachhaltig beeinträchtigen.



Nach dem KGSsG umfasst der Begriff „sexualisierte Gewalt“ sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe sowie strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt:

§ 2 KGSsG Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

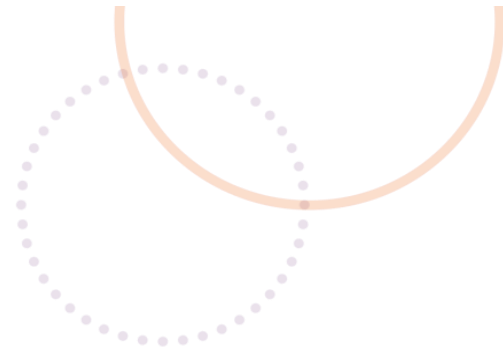
Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Formen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Die folgende Übersicht verdeutlicht Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen.

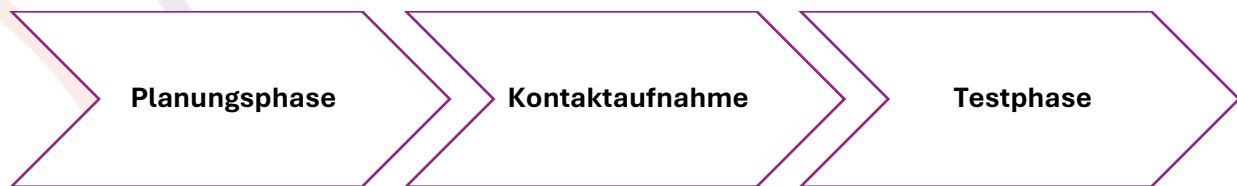
Grenzverletzungen	Sexuelle Übergriffe	Strafrechtlich relevante Formen
• ungeplant, nicht beabsichtigt	• niemals zufällig oder unbeabsichtigt, sondern vorsätzlich	• alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
• fachliche oder persönliche Verfehlung	• bewusste Entscheidung	• geregelt im 13. Abschnitt des StGB
• (teilweise) entschuldbar	• Betroffene werden absichtlich übergangen	• §§ 174–184l StGB



■ Das KGSsG setzt bereits bei Grenzverletzungen an und soll für dieses Thema sensibilisieren. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind entschuldbar, müssen jedoch im Team angesprochen werden. **Sexuelle Übergriffe** hingegen erfolgen immer bewusst und sind meldepflichtig bei der zuständigen Meldestelle.

V. Strategien von Tatpersonen

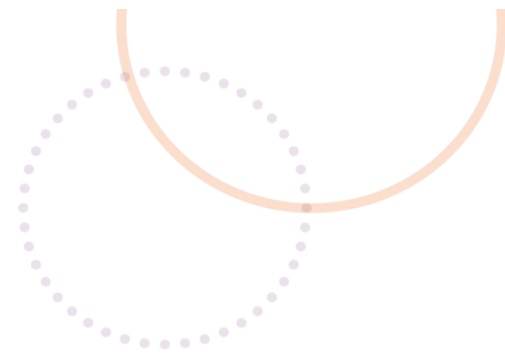
Sexualisierte Gewalt ist kein zufälliges Geschehen, sondern in den meisten Fällen das Ergebnis eines strategischen Vorgehens: Betroffene werden in der Regel nicht zufällig ausgewählt und die Taten gezielt geplant:



■ Die Verantwortung für die Tat trägt immer die übergriffige Person!

Häufige Strategien von Tatpersonen:

- Ausnutzung von Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Gezieltes Testen und schrittweises Verschieben von Grenzen
- Schaffung günstiger Gelegenheiten und unbeobachteter Situationen
- Missachtung oder Übergehen von Widerstand
- Manipulation und emotionale Beeinflussung von Betroffenen
- Täuschung und Beruhigung des Umfelds
- Einreden von Schuld, Mitverantwortung oder Unglaubwürdigkeit
- Bagatellisierung oder Rechtfertigung der Taten
- Schweigegebote, Drohungen oder Einschüchterung



VI. Interventionsverfahren

Wenn Sie einen Verdacht haben, einen Vorfall sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende melden möchten oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Meldestelle.

■ **Beachten Sie bitte auch immer den jeweiligen Notfallplan Ihrer Einrichtung!**

Wenn sich betroffene Personen anvertrauen:

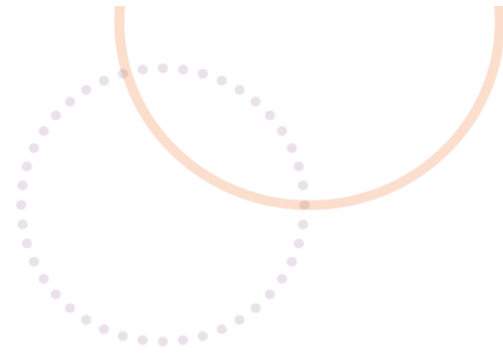
Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen und dokumentieren:

Ruhe bewahren!

Dokumentation 	 Informieren des/der Vorgesetzten bzw. Leitungsebene	Persönlicher Anruf bei der Meldestelle! 
---	--	--

- Was wurde mir mitgeteilt? (*möglichst im genauen Wortlaut*)
- Was habe ich wann und wo beobachtet?
- Wer war beteiligt oder anwesend?
- Welche weiteren Informationen liegen vor?

■ **Notieren Sie auf der Rückseite auch eigene Eindrücke, Gedanken und Gefühle. Kennzeichnen Sie diese jedoch eindeutig als persönliche Wahrnehmungen und trennen Sie sie von der eigentlichen Dokumentation. Bewahren Sie die Dokumentation so auf, dass keine unbefugte Person Zugriff darauf hat.**



Wer ist zur Meldung nach dem KGSsG verpflichtet?

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden durch § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, begründete Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende bei der dafür vorgesehenen kirchlichen Meldestelle zu melden. Dies gilt auch bei Verstößen gegen das Abstinenzgebot. Es besteht eine persönliche direkte Meldepflicht.

Meldestelle des Kirchenkreises Dortmund

Die Meldestelle nimmt den Sachverhalt auf und leitet bei begründetem Verdacht an die zuständige Leitungskraft weiter.

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Meldestelle EKvW

- Tel.: 0521 594 381
- E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene des Kirchenkreises Dortmund

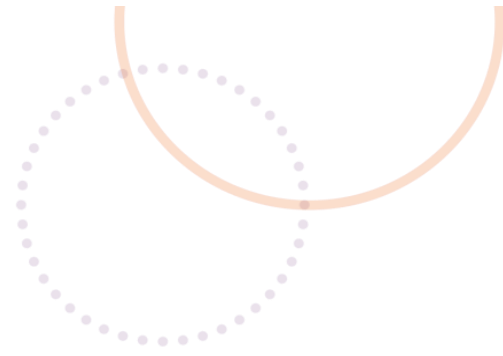
Wenn Sie von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext betroffen sind oder waren und darüber vertraulich (auch anonym) sprechen möchten, rufen Sie bitte die Ansprechstelle der EKvW an. Frau Dr. Jüngst bietet Beratung und auf Wunsch auch seelsorgliche Begleitung an.

Ansprechstelle EKvW

- Tel.: 0521 594 208 (Stephanie Gonschior, Sekretariat)

Dr. Britta Jüngst
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Tel.: 0151 57659 323
britta.juengst@ekvw.de



Meldestelle der Diakonie Dortmund und Lünen

Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – Prävention Intervention Aufarbeitung, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.-Diakonie RWL, Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf

Meldestelle Diakonie

- Tel.: 0211 6398 342
- E-Mail: meldestelle-fuvss@diakonie-rwl.de

Ansprechstelle für Betroffene in der Diakonie Dortmund und Lünen

Auch für Menschen, die in Einrichtungen der Diakonie sexualisierte Gewalt erfahren haben, gibt es eine Ansprechstelle. Sie berät auch anonym.

Ansprechstelle Diakonie

- Deanne Heumann
- Tel.: 0211 6398 399
- d.heumann@diakonie-rwl.de

Sehen die Meldestellen einen begründeten Verdacht, informieren sie die Leitung, dass ein Interventionsteam mit der Plausibilitätsprüfung beauftragt wird. Die Mitglieder des Interventionsteams sind im Rahmenschutzkonzept benannt. Eine generelle Orientierung bietet folgender Interventionsleitfaden:



Online abrufbar unter:

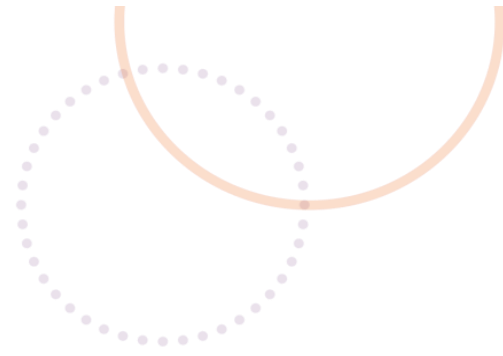
https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Angebote/Umgang_mit_Verletzung_der_sexuellen_Selbstbestimmung/Interventionsleitfaden.pdf

In unserem Downloadbereich haben wir eine kommentierte Übersicht der kostenlosen, regionalen und überregionalen Hilfeangebote eingestellt. Sie finden dort das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Ausführungsverordnung, den Interventionsleitfaden und weitere Begleitmaterialien:



Online abrufbar:

<https://evangelische-kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/praevention-information/praevention-material>



VII. Das Wichtigste auf einen Blick

■ VERSTEHEN

WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

Sexualisierte Gewalt umfasst:

- Grenzverletzungen
- sexuelle Übergriffe
- strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen

Wichtig: Bereits Grenzverletzungen müssen wahrgenommen und angesprochen werden. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) dient dem Schutz aller Menschen in Kirche und Diakonie.

■ ERKENNEN

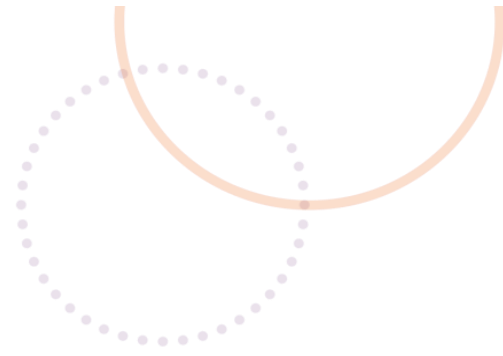
WELCHE WARNSIGNALE GIBT ES?

Tatpersonen handeln meist nicht zufällig, sondern strategisch.

Typische Merkmale sind:

- Ausnutzung von Macht- und Vertrauensverhältnissen
- Schrittweises Verschieben von Grenzen
- Schaffung unbeobachteter Situationen
- Manipulation von Betroffenen und Umfeld
- Bagatellisierung und Schuldumkehr

Merksatz: Die Verantwortung für die Tat trägt immer die übergreifende Person.



HANDELN

ZUHÖREN, ERNST NEHMEN, DOKUMENTIEREN.

Wenn sich Betroffene anvertrauen

- zuhören
- Glauben schenken
- ernst nehmen
- dokumentieren
- Ruhe bewahren
- keine eigenen Ermittlungen durchführen

Dokumentieren Sie:

- Was wurde mitgeteilt?
- Was wurde beobachtet?
- Wer war beteiligt?
- Welche weiteren Informationen liegen vor?

Merksatz: Dokumentieren Sie Fakten und kennzeichnen Sie persönliche Eindrücke eindeutig als solche.

MELDEN

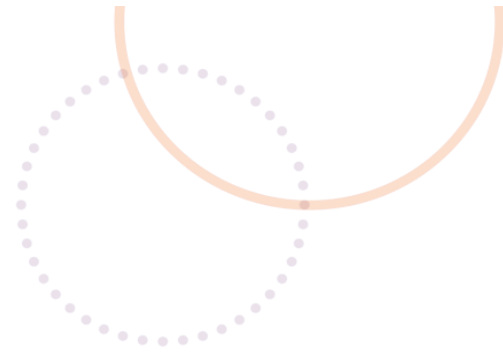
NOTFALLPLAN BEACHTEN, MELDESTELLE INFORMIEREN.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelten:

- Abstandsgebot
- Abstinenzgebot
- persönliche Meldepflicht bei begründetem Verdacht gegen Mitarbeitende

Im Verdachtsfall

- Dokumentieren
- Notfallplan der Einrichtung beachten
- Zuständige Meldestelle informieren



Merksatz: Melden schützt Betroffene und dient der Aufklärung. Die Meldepflicht ist eine persönliche Pflicht und kann nicht delegiert werden.

Meldestelle EKvW

Tel.: 0521 594 381
meldestelle@ekvw.de

Meldestelle Diakonie RWL

Tel.: 0211 6398 342
meldestelle-fuvss@diakonie-rwl.de

Grundhaltung

Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtendes Handeln sind Aufgabe aller Mitarbeitenden.